



## **Anschlussvertrag**

zwischen

der **Gemeinde Schleinikon** (Trägergemeinde)

und

den **Gemeinden Niederweningen, Oberweningen  
und Schöfflisdorf** (Anschlussgemeinden)

betreffend

Tierkadaversammelstelle

SR 750.5

Die politischen Gemeinden Schleinikon, Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf schliessen gestützt auf § 71 Gemeindegesetz folgenden Anschlussvertrag ab

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Schleinikon, Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf stellen gemeinsam das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten sicher und betreiben eine gemeinsame Tierkadaversammelstelle.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner.

### **Art. 2 Gesetzliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten gemäss § 5 des kantonalen Tierseuchengesetzes (KTSG) sicher, soweit die Verantwortung für die Entsorgung nicht bei der Inhaberin oder dem Inhaber liegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden betreiben dazu gemäss § 12 der kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV) kommunale und regionale Sammelstellen für tierische Nebenprodukte.

### **Art. 3 Standort**

<sup>1</sup> Standort der gemeinsamen Tierkadaversammelstelle ist die Sammelstelle der Gemeinde Schleinikon.

## **II. Trägergemeinde**

### **Art. 4 Betrieb**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schleinikon betreibt die Tierkadaversammelstelle und stellt diese den Einwohnenden der Gemeinden Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zur Verfügung.

### **Art. 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Schleinikon ist zuständig für:

1. die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Tierkadaversammelstelle
2. die Bereitstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen
3. das Erstellen des Budgets und die Rechnungsführung

### **Art. 6 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schleinikon betreibt die Tierkadaversammelstelle Schleinikon selbständig im Rahmen seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation. Das Personal wird durch die Gemeinde Schleinikon angestellt, externe Dienstleister werden von Schleinikon beauftragt.

### **III. Anschlussgemeinden**

#### **Art. 7 Rechte**

<sup>1</sup> Die Gemeinden Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf erhalten das Recht, ihren Einwohnenden die Tierkadaversammelstelle in Schleinikon zur Verfügung zu stellen.

### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 8 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schleinikon weist die auf die Tierkadaversammelstelle entfallenden Aufwände und Erträge in ihrer Jahresrechnung gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich.

#### **Art. 9 Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Die Betriebskosten der Tierkadaversammelstelle Schleinikon werden auf die Vertragsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres zu gleichen Teilen verteilt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Schleinikon stellt den Gemeinden Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf jährlich Rechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres und kann per 30. Juni für das laufende Jahr eine Akontorechnung ausstellen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Schleinikon übernimmt die Investitionskosten. Die Vertragsgemeinden beteiligen sich in der Folge jährlich anteilmässig an den ordentlichen Abschreibungen sowie an den allfälligen Darlehenszinsen. Diese fliessen in die Betriebskosten der Tierkadaversammelstelle ein.

#### **Art. 10 Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung und die Revisionstätigkeit erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Schleinikon. Auf Anfrage ist den Anschlussgemeinden Einsicht zu gewähren.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Dauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Jahres kündigen.

#### **Art. 12 Vertragsänderung**

<sup>1</sup> Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

<sup>2</sup> Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch alle Vertragsgemeinden per 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen betreffend Tierkadaversammelstelle zwischen den Vertragsgemeinden aufgelöst.

Vom Gemeinderat Schleinikon am 8. September genehmigt.

Sleinikon, 8. September 2022

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**



Florina Böhler  
Gemeindepräsidentin

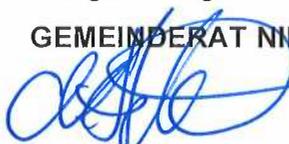


Thomas Holl  
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Niederweningen am 22. August 2022 genehmigt.

Niederweningen, 22. August 2022

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**



Mark Staub  
Gemeindepräsident



Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Oberweningen am 6. September genehmigt.

Oberweningen, 6. September 2022

**GEMEINDERAT OBERWENINGEN**



Beat Aeschbacher  
Gemeindepräsident

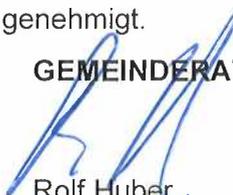


Kaspar Zbinden  
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Schöfflisdorf am 5. September genehmigt.

Schöfflisdorf, 5. September 2022

**GEMEINDERAT SCHÖFFLISDORF**



Rolf Huber  
Gemeindepräsident



Viktor Ledermann  
Gemeindeschreiber a.i.

**Änderungstabelle**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
	01.01.2023	Erlass	Erstfassung